

Benutzungsordnung für das Bürgerhaus der Stadt Wirges

§ 1 Zweckbestimmung

(1) Das Bürgerhaus ist eine öffentliche Einrichtung; es dient dem kulturellen und gesellschaftlichen Leben der Stadt Wirges.

(2) Das Bürgerhaus wird insbesondere für Veranstaltungen der Stadt Wirges genutzt. Darüber hinaus kann es für Veranstaltungen der Vereine und Verbände sowie der Schulen und Kirchengemeinden – und soweit die vorstehend genannte Benutzung dies zuläßt – für private oder gewerbliche Zwecke genutzt werden.

(3) Diese Zweckbestimmung kann durch Änderung der Benutzungsordnung oder vorübergehend durch Anordnung des zuständigen Stadtbeigeordneten geändert werden.

§ 2 Benutzungsrecht

Das Bürgerhaus steht im Sinne des § 14 der Gemeindeordnung für Rheinland – Pfalz (GemO) allen Einwohnern der Stadt Wirges zur Verfügung. Art und Umfang der Benutzung regelt diese Benutzungsordnung.

§ 3 Einschränkung des Benutzungsrechts

Das Bürgerhaus kann während der allgemeinen Öffnungszeiten benutzt werden. Andere Zeiten können mit der Stadt Wirges vereinbart werden. Über die Zulassung entscheidet der zuständige Stadtbeigeordnete. Anspruch auf Reservierung für einen bestimmten Termin besteht nicht. Aus der Überlassung zu einem bestimmten Zeitpunkt kann kein Anspruch zu künftigen, gleichen Zeitpunkten hergeleitet werden.

§ 4 Benutzungsvertrag, Benutzungsentgelt

(1) Für alle Veranstaltungen wird zwischen der Stadt Wirges und dem Veranstalter ein Vertrag nach bürgerlichem Recht geschlossen.

(2) Der Stadtrat Wirges beschließt, welche Benutzungen entgeltpflichtig sind sowie die Höhe des Entgeltes und der Nebenkosten. Die Höhe der Miete und Nebenkosten wird vom Stadtrat durch Beschluß als Anlage zu dieser Benutzungsordnung festgelegt. Der für öffentliche Einrichtungen zuständige Stadtbeigeordnete mit Geschäftsbereich kann in begründeten Einzelfällen abweichende Vereinbarungen treffen.

§ 5 Verwaltung und Aufsicht

Das Bürgerhaus wird durch den zuständigen Stadtbeigeordneten oder durch einen von ihm Beauftragten verwaltet. Einzelne Zuständigkeiten können auf die Verbandsgemeindeverwaltung Wirges übertragen werden.

§ 6 Hausrecht

(1) Die von der Stadt Wirges Beauftragten üben gegenüber dem Veranstalter und den Benutzern das Hausrecht aus. Unberührt hiervon bleibt das Hausrecht des Veranstalters nach dem Versammlungsgesetz.

(2) Den Beauftragten der Stadt Wirges und der Verbandsgemeindeverwaltung Wirges ist während einer Veranstaltung jederzeit der freie Zutritt zum Bürgerhaus zu gestatten.

§ 7 Benutzungsbedingung

- (1) Art und Zweck einer Veranstaltung sowie deren geplanter Ablauf sind bei Stellung eines Benutzungsantrages anzugeben.
 - (2) Die Stadt Wirges, vertreten durch den zuständigen Stadtbeigeordneten oder durch einen von ihm Beauftragten, kann im Einzelfalle Auflagen erteilen.
 - (3) Der Veranstalter trägt die Verantwortung für den ordnungsgemäßen und störungsfreien Verlauf seiner Veranstaltung. Er hat alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen, insbesondere die ordnungsbehördlichen und brandschutztechnischen Vorschriften einzuhalten sowie Auflagen im Einzelfall zu beachten.
 - (4) Dekorationen, Aufbauten und zu installierende technische Einrichtungen bedürfen der Genehmigung der Stadt Wirges. Auf Verlangen hat der Veranstalter rechtzeitig Pläne über Abmessung, Anbringung und Aufstellung sowie Art des verwendeten Materials vorzulegen und erforderlich werdende baurechtliche Genehmigungen auf eigene Kosten einzuholen.
 - (5) Ausgänge, Notausgänge, Notbeleuchtungseinrichtungen, Feuerlöscheinrichtungen sowie Feuermelder dürfen in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden; Ausgänge dürfen während einer Veranstaltung nicht verschlossen werden.
 - (6) Dem Veranstalter obliegen, gegebenenfalls auf eigene Kosten, folgende Verpflichtungen:
 - Einholung erforderlicher behördlicher Genehmigungen,
 - Erwerb von Aufführungsrechten der GEMA,
 - Beachtung der Jugendschutzbestimmungen,
 - Einhalten der Sperrzeit.
 - (7) Soweit erforderlich, sind durch den Veranstalter Plätze für Arzt, Sanitätspersonal, Polizei oder Feuerwehr unentgeltlich freizuhalten.
 - (8) Folgende Tätigkeiten im Bürgerhaus sowie auf dem dazu gehörenden Gelände bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung durch die Stadt Wirges:
 - Gewerbsmäßiges Fotografieren sowie gewerbliche Bild- oder Tonaufnahmen,
 - Verkauf oder Anbieten von Waren aller Art,
 - Durchführung von Verlosungen,
 - Werbung jeglicher Art.
- Die Erteilung diesbezüglicher Genehmigungen kann auf Antrag gegen Entgelt schriftlich erfolgen.
- (9) Die Stadt Wirges kann vor Veröffentlichung oder Verteilung verlangen, dass Entwürfe entsprechender Werbemittel für Veranstaltungen in oder auf dem Gelände des Bürgerhauses (insbesondere Anzeigen, Plakate, Handzettel oder sonstige optische / akustische Werbeträger) zur Prüfung vorgelegt werden. Eine Veröffentlichung oder Verbreitung kann untersagt werden, wenn durch Inhalt oder Gestaltung dieser Werbemittel eine Schädigung des Ansehens der Stadt Wirges nicht auszuschließen ist.
 - (10) Bei Eigenbewirtschaftung durch den Veranstalter sind Getränke über das Bürgerhaus zu beziehen. Näheres regelt die Anlage „Entgelte für die Benutzung des Bürgerhauses“.

§ 8 Haftung

- (1) Die Stadt Wirges haftet als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand des Gebäudes gemäß § 836 BGB sowie für Schäden aufgrund eines Verschuldens ihrer Bediensteten.
- (2) Der Benutzer haftet für alle Schäden an den Einrichtungsgegenständen, am Gebäude und den Außenanlagen gemäß den §§ 823 ff BGB.
- (3) Der Veranstalter haftet für alle Schäden, die im Zusammenhang mit seiner Veranstaltung entstehen. Er stellt die Stadt Wirges von Ansprüchen frei, die ihm selbst, seinen Beauftragten oder Dritten – insbesondere Veranstaltungsbesuchern – aus Anlaß der Benutzung des

Bürgerhauses entstehen. Er verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt Wirges und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt Wirges und deren Bediensteten oder Beauftragten. Weiterhin ist der Veranstalter für die Garderobe verantwortlich und stellt die Stadt Wirges hierfür von jeglicher Haftung frei.

(4) Die Stadt Wirges kann die Benutzung des Bürgerhauses vom vorherigen Abschluß einer entsprechenden Haftpflichtversicherung abhängig machen. Außerdem kann eine angemessene Sicherheitsleistung verlangt werden.

(5) Die Stadt Wirges ist berechtigt, entstandene Schäden auf Kosten des Verursachers beseitigen zu lassen.

(6) Die Stadt Wirges überläßt die Einrichtung dem Veranstalter in dem Zustand, in dem sie sich befindet. Der Veranstalter ist verpflichtet, die Räume und Einrichtungen vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu prüfen. Er muß sicherstellen, daß schadhafte Einrichtungsgegenstände oder Anlagen nicht benutzt werden. Die ist unverzüglich dem zuständigen Stadtbeigeordneten oder dessen Beauftragten anzuzeigen.

§ 9 Begriffsbestimmung

(1) Zuständiger Stadtbeigeordneter ist der Stadtbeigeordnete der Stadt Wirges, zu dessen Geschäftsbereich die öffentlichen Einrichtungen der Stadt Wirges gehören.

(2) Beauftragte oder Bedienstete der Stadt Wirges sind außer dem zuständigen Stadtbeigeordneten: der Hausmeister des Bürgerhauses sowie andere, ausdrücklich im Auftrage der Stadt Wirges handelnde Personen.

(3) Veranstalter ist die natürliche oder juristische Person, die mit der Stadt Wirges einen Vertrag über die Nutzung des Bürgerhauses abschließt. Juristische Personen haben spätestens bei Vertragsabschluß einen Verantwortlichen zu benennen, der berechtigt ist, sie in allen Belangen dieser Vertragsangelegenheit rechtsverbindlich zu vertreten.

(4) Benutzer ist jeder Besucher des Bürgerhauses oder der Teilnehmer an einer Veranstaltung im Bürgerhaus.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung für das Bürgerhaus Wirges vom 22.12.1983 außer Kraft.

Wirges, den 23.10.1997

gez. (Hausen)
3. Stadtbeigeordneter